

vielmehr mit allen zulässigen Mitteln schützen. Ja, wären die Zeiten, wo die Metropole des katholischen Cultus so manchen Bestandtheil des Gottesdienstes von auswärtigen Kirchen zu entlehnern geruhte, nicht längst vorüber, so würden wir uns die Frage erlauben: Könnten die Kirchen des Südens diesen sinnvollen Brauch, nachdem er von der höchsten Autorität ganz einheitlich geordnet worden wäre, nicht gleichfalls zu dem ihrigen machen?

Die kirchliche Druckerlaubnis.¹⁾

Von P. Karl von Dilgskron C. SS. R., Generalconsultor in Rom.

2. Artikel. (Schluß.)

Nachdem wir die Thatsächlichkeit und die Natur des kirchlichen Druckerlaubnis-Gesetzes in Erwägung gezogen, erhebt sich die Frage: wie sich ihm gegenüber die heutige Praxis gestaltet? mit anderen Worten: ob das lateranensisch-tridentinische in der 10. Indexregel neu eingeschränkte Censurgezeg in ursprünglicher Kraft fortbesteht, oder ob es Milderungen erfahren und welche?

An dem Fortbestande dieses Gesetzes im Allgemeinen darf nicht gezweifelt werden. Hätte nämlich das mit so vielem Nachdruck und wiederholt gegebene Gesetz seinen Wert und seine verpflichtende Kraft vollends eingebüßt, so hätte dies nur durch eine nachfolgende ausdrückliche oder stillschweigende Nichtigerklärung desselben oder dadurch geschehen können, dass der ursprüngliche Zweck des Gesetzes nicht mehr erreicht werden könnte und dieses hiemit zwecklos geworden wäre. Nun ist aber keines von beiden der Fall. Bei allen gleich zu erwähnenden Veränderungen der Zeitverhältnisse lässt sich doch nicht sagen, dass unser Gesetz hiedurch seinen Zweck schlechthin eingebüßt habe; ebensowenig findet es sich vom Gesetzgeber selbst in irgend einer Weise aufgehoben oder nichtig erklärt; der Fortbestand der Indexregeln (sowie die fünfte Excommunication unter den einfachen der Constitutio „Apost. Sedis“) allein sind ein genügender Beweis für den Fortbestand des alten Censurgezeges. Besteht aber dieses Gesetz im Allgemeinen heute so zu recht, wie vor Zeiten, so muss man doch gestehen, dass es in seiner heutigen Ausführung mancherlei Milderung erfahren habe und erfahren müsse. Die literarischen, wie sozialen Verhältnisse der Neuzeit sind nämlich von der Art, dass eine ungeschmälerte Ausführung des Censurgezeges der tridentinischen Zeit in nicht mehr seltenen, sondern sehr häufigen Fällen entweder sehr schwer, moralisch oder physisch unmöglich, oder geradezu schädlich würde; in welchen Fällen den allgemeinen Rechtsgrundlagen zufolge ein menschliches Gesetz seine Verbindlichkeit verliert. Die volle uneingeschränkte Ausführung

¹⁾ Vergl. Quartalschrift Jahrgang 1894, I. Heft, Seite 41.

dieses Gesetzes hat einerseits eine mindestens negative Unterstützung der Kirche durch den weltlichen Arm zur Voraussetzung und verlangt andererseits, dass die literarischen Erscheinungen ein gewisses Maß einhalten und der Büchermarkt keine zu weit gesteckten Grenzen habe. Nur unter diesen Voraussetzungen kann das kirchliche Censurgesetz nach jeder Seite hin mit Nutzen ausgeführt werden und läuft keine Gefahr, mehr zu schaden als heissam zu wirken. Nun sind aber diese Vorbedingungen heutzutage in dem überwiegend grösseren Theile der Christenheit nicht mehr vorhanden; der Staat, von der Kirche getrennt, hat dieser fast überall seine Unterstützung entzogen; hingegen ist der Büchermarkt in einer Weise gewachsen, dass eine Censur, wie sie das lateranenisch-tridentinische Gesetz erheischt, zur moralischen, ja physischen Unmöglichkeit geworden ist.¹⁾ Kein Wunder also, dass in der Anwendung und Ausführung dieses Gesetzes in der neueren Zeit gewisse Milderungen platzgriffen und fast allgemein gebräuchlich wurden.

Indes — welches sind diese Milderungen?

Wir können die rücksichtlich des kirchlichen Censurgesetzes eingetretenen Milderungen in solche eintheilen, welche absolute Geltung haben, indem sie sich auf die ganze Kirche beziehen und von dem höchsten Gesetzgeber selbst ausgiengen, und in solche, welche nur relative Geltung haben, indem sie sich an und für sich nur auf jene Orte beziehen, wo die Umstände sie eben erheischen; und diese letzteren können wir wieder eintheilen in solche, welche den thatfächlichen Umständen allein ihr rechtliches Dasein verdanken, und in solche, welche dasselbe überdies noch aus einer dazugekommenen autoritativen Bestimmung herleiten.

Von absoluten Milderungen des uns beschäftigenden Gesetzes ist bisher nur eine vorhanden. Diejenige nämlich, welche sich auf die von dem Concil vom Lateran und dem von Trient verfügte geistige Strafe bezieht. Wie oben bemerkt, hat das Concil vom Lateran den Uebertreter des Druckerlaubnis-Gesetzes mit der (einfachen)

¹⁾ In einem Postulat mehrerer deutscher Bischöfe an das vaticanische Concil („Quaedam complurium episcoporum Germaniae S. Concilio oecum. Vatic. proponenda n. IV.“) um Revision der Indexregeln, bemerken die Prälaten, dass erwähnte Regeln, partim in regionibus mixtis numquam omnino observari poterant; partim vero ob omnino immutatum societatis humanae et in specie rei literariae statum in praesenti nusquam fere observari possunt. Ein Gleicher wird in einem ähnlichen Actenstücke französischer Bischöfe (Postulata complurium Galliae Episcoporum „de Indicis librorum regulis et praxi“) behauptet. „Facile“, heißt es da, „apparebit, ex illis regulis multas ... nunc statu societatis humanae maxime vero rei literariae ubique et radieatus mutato partim jam satis inutiles, partim observatu maxime difficiles, aliquas etiam impossibilis evasisse.“ Von der 10. Indexregel insbesondere bemerkt auch die Synode von Siena im Jahre 1855 (de malis libris), dass, plura in hac regula (X.) et in superioribus egregie constituuntur, quoad librorum lectionem, impressionem et evulgationem, quae jamdiu hic neglecta sunt et pene oblitterata dici possunt.“

Excommunication belegt, welche Strafe das Concil von Trient auch auf diejenigen ausdehnte, welche nicht gutgeheizene, Religionsgegenstände behandelnde (*de rebus sacris*) Werke verkaufen oder bei sich behalten. Diese Excommunication nun wurde von Pius IX. (kraft der Constitution: Apost. Sedis vom Jahre 1869 [12. October]) in der Weise reduziert, daß von nun an dieser Strafe nur mehr diejenigen verfallen, welche Bücher, die von Gegenständen der Religion (*de rebus sacris*) handeln, ohne Gutheizung des Bischofes drucken oder drucken lassen.¹⁾ Während also früher die Umgehung der kirchlichen Gutheizung nicht nur dem Verfasser, Verleger und Drucker Strafe zuzog, sondern auch dem Verkäufer und Besitzer des nicht gutgeheizten Buches, trifft diese Strafe jetzt nur mehr die ersten, und während früher jene Umgehung einfachhin bestraft wurde, wird sie jetzt nur mehr dann bestraft, wenn sie sich auf Werke religiösen Inhaltes bezieht. Durch eine Erklärung des heiligen Officiums vom 22. December 1880 wurde überdies sicher gestellt, daß diese Excommunication nur diejenigen treffe, welche Bibeln, sowie Noten und Erklärungen zur heiligen Schrift ohne Gutheizung drucken oder drucken lassen, nicht aber jene, welche andere die Religion berührende Schriften dem Drucke übergeben.²⁾

Von den relativen Milderungen leiten, wie gesagt, die einen ihr Bestandrecht von dem Drang der Umstände allein, die anderen überdies von einer autoritativen Bestimmung her. Und da der Drang der Umstände nur insoferne die rechtliche Milderung eines Gesetzes bewirken kann, als er dessen Ausführung moralisch oder physisch unmöglich macht, so läßt sich die erste Art von Milderungen dadurch näher bestimmen, daß man eben diese Unmöglichkeiten als Kriterium bei Festsetzung der Grenzen annimmt, innerhalb welcher das Censurgesetz in alter Kraft fortbesteht und außer welchen es nicht mehr in gleicher Kraft verbleibt. An der Hand dieses Kriteriums gelangen wir zu folgenden Resultaten:

a) Was den Gegenstand des kirchlichen Censurgesetzes betrifft, muß man sagen, daß die *Tagesliteratur* (Zeitungen) an den meisten Orten kein Object der kirchlichen Gutheizung mehr ist, nämlich überall, wo die Kirche der Unterstützung des Staates entbehrt und wo zugleich bei voller Pressefreiheit die Katholiken gezwungen sind, ihr und der Wahrheit Recht mit den Waffen, mit denen es angegriffen wird, zu vertheidigen und mit

¹⁾ „Qui libros de rebus sacris tractantes, sine Ordinarii approbatione imprimunt aut imprimi faciunt (Trid. sess. 4. c. 1.) V. int. Excom. nemini reservatas.“ — ²⁾ „Censuram nemini reservatam inflictam iis, qui libros de rebus sacris tractantes sine Ordinarii approbatione imprimunt aut imprimi faciunt, restringendam esse ad libros sacrarum scripturarum, necnon ad eorumdem adnotaciones et commentarios, minime vero extendendam ad libros quoscumque de rebus sacris in genere, id est ad religionem pertinentibus tractantes.“

den Angreifern gleichen Schritt zu halten. An allen diesen Orten erscheint die Ausführung des kirchlichen Druckerlaubnis - Gesetzes moralisch unmöglich, und könnte, da es die rasche Antwort auf Angriffe der Gegner und das ebenmäßige Erscheinen katholischer Blätter hindern würde, der guten Sache keine Dienste leisten: (Bouix, Godschalk, tract. de prohibitione et abolitione libr. nocuae lectionis. c. 5. ad III p. 76., Avanzini. (Pennacchi) Comment. in const. Ap. S. app. III. p. 147.) „In regionibus“, sagt Bouix (de Curia Rom. Sec. II. c. XI. § V. p. 571) „in quibus saecularis potestas brachii sui auxilium auctoritati ecclesiasticae non praestat et ubi impune diffunduntur multa diaria seu scripta periodica religioni catholicae ac morum integratati adversantia — rei catholicae plurimi interest, ut pravorum ejusmodi diariorum impietas ac dolosae artes explodantur, quod nonnisi oppositis diariis viri catholici efficere possunt. Jam vero ea est diariorum in dictis regionibus conditio, ut quotidie absoluta eorum scriptione statim absque mora typis mandari debeant. Alioquin enim nova serius traderent atque eam ob causam lectoribus carerent seu existere non possent. Proinde censurae dilationem non patiuntur. Aliunde autem ejusmodi catholicorum diariorum suppressio religioni noxia foret. Ergo servari non potest dicta lex quoad diaria in memoratis regionibus sine notabili rei catholicae detimento. Leges autem ecclesiasticas cum gravi detimento non obligare certum est et extra controversiam omnem positum.“¹⁾

b) Was von den Tagesblättern gesagt wurde, kann auch von der rein weltlichen Literatur behauptet werden. Schriften, welche die Religion und die Moral nicht behandeln und rein weltlichen Inhaltes sind, dürfen mindestens an allen Orten, wo Presßfreiheit herrscht, als frei von der kirchlichen Censur angesehen werden. Der Grund liegt nicht nur in der Menge solcher Schriften, deren Prüfung und Gutheißung für die kirchliche Behörde eine fast unlösbare Aufgabe wäre, sondern auch in dem Umstände, daß wegen der vom Staate gewährleisteten Presßfreiheit die Kirche das Erscheinen der schlechten Schriften nicht hindern, mithin der Zweck, um dessen willen die Kirche auch rein weltliche Schriften ihrer Untersuchung unterwarf, nicht mehr erreicht werden kann. Billig dürften sich die Katholiken beklagen über die ihnen auferlegte Last, ohne daß hiedurch dem Erscheinen schlechter Schriften vorgebeugt werde. (Bouix, Avanzini, Comm. in const. Ap. S. [Pennacchi] app. III. Godschalk l. c.)²⁾

¹⁾ Bouix bemerkt überdies, daß wegen der Menge der an manchen Orten (wie z. B. in den großen Städten) erscheinenden Blätter es auch für die kirchliche Behörde eine geradezu physische Unmöglichkeit wäre, der Censurpflicht nach Vorſchrift (gratis et sine dilatione) nachzufolgen. — ²⁾ „Hodie“, sagt Bouix im angeführten Art. (p. 572) . . . „impedire nequit episcopalis curia, ne prava scripta impune edantur. Proinde ibi cessat finis, ob quem lex scripta etiam religionis

c) Die Milderung betreffs der Tages- und der weltlichen Literatur lässt sich, wenigstens in katholischen Gegenden, auf die geistliche Literatur nicht ausdehnen; es besteht daher dort das Gesetz der kirchlichen Censur bezüglich aller die Religion und die Moral berührenden Schriften unverändert und ungemildert fort. In Hinsicht auf diese Schriften haben nämlich die Zeitumstände keine besondere Schwierigkeit der Censur geschaffen noch den Zweck derselben vereitelt. Diese Art Schriften erscheint weder in zu großer Menge, noch dürfte, wenn dem so wäre, die Schwierigkeit ihrer Prüfung gescheut werden, da es sich um eine Sache von höchster Wichtigkeit handelt, nämlich die Gläubigen rücksichtlich des Glaubens und der Sitten keiner Gefahr auszusetzen.¹⁾

d) In voller Kraft bleibt an allen Orten das kirchliche Censurgez betreffs der liturgischen, katechetischen, dem Volksunterrichte und der Andacht dienenden Werke, welche in vollem Maße die Religion berühren, deren Reinhaltung vor allem nothwendig ist und deren Prüfung die Kirche auch noch durch ganz besondere Gesetze und zu wiederholtenmalen vorgeschrieben hat. (De Brabandere, Jur. Can. Comp. II. p. 519 de regulis Indicis, A. Heymans, De ecclesiastica librorum aliorumque scriptorum prohibitione disquisitio n. 264. Anal. J. P. 1. Ser. 5. L. p. 1019.)

e) Keinerlei wesentliche Milderung durch die Zeitumstände hat dies Gesetz der kirchlichen Druckerlaubnis auch erfahren in Hinsicht auf die Natur der Censur, die Censurbehörde und die Form der Gutheizung. Was diese betrifft, bleibt es in voller Geltung. Wir sagen jedoch: „keine wesentliche Milderung“, da auch hier die Nothwendigkeit mancherlei nebenfachliche Änderungen herbeigeführt hat. So wird z. B. die Bestimmung Alexander VII., welcher zufolge in Rom verfasste Schriften, auch wenn sie auswärts

interesse nullatenus attingentia censurae subjici praecepit. Aliunde ob eorum copiam episcopali curiae valde onerosa foret eorum revisio. Insuper merito conquererentur . . . catholici, quod tale onus ipsis iniulter imponeretur, si quidem id nequaquam impediret ne perdit homines prava sua scripta in iis regionibus impune ederent.“

¹⁾ Bouix l. c. p. 575. „Observatio legis quoad praefata scripta non secum fert notabile detrimentum aut moralem impossibilitatem. . . Ejusmodi scriptorum non tanta est copia, ut nequeat episcopalis curia circa eam censurae officium explere. Quodsi aliquibus in locis id Episcopo satis onerosum esse possit, ejusmodi tamen onus non videtur habendum pro notabili detimento, quod a servanda lege eximat. Agitur enim de re, quae sine summo rei catholicae damno ab Episcopo negligi nequit“. Bouix rechnet zu den Werken, welche aus dem angeführten Grunde der kirchlichen Prüfung unterbreitet werden müssen, nicht bloß theologische und polemische Schriften, sondern auch libri historici, politici et de scientia naturalibus. Dies scheint jedoch — wie alle positiven autoritativen Milderungen anzunehmen gestatten — nur von jenen Schriften zu verstehen zu sein, welche Kirchengeschichte behandeln, kirchenpolitischer Natur sind oder die Naturwissenschaften mit der Bibelfunde oder der Glaubenslehre in irgendwelche Verbindung bringen. Bergl. Godschalk l. c. p. 76. a.

gedruckt werden sollen, in der heiligen Stadt gutgeheißen werden müssen, wegen der Unmöglichkeit ihr gehörig nachzukommen, in der neuesten Zeit nicht mehr streng beobachtet.¹⁾ Desgleichen hat die Doppelcensur für die Werke der Ordensleute hie und da ihre Kraft eingebüßt und wurde zur einfachen Censur durch die Ordensoberen. Auch die in der Constitution Clemens VIII. vorgeschriebenen Punkte, die Art der Prüfung der Werke und die Form der Guttheißung betreffend, werden ihrer Umständlichkeit wegen nicht mehr genau eingehalten, ja zuweilen der vorgeschriebene Beidruck der Guttheißung ganz unterlassen. „Cum saepius hodie accidat, sagt De Brabandere (de reg. Ind. p. 519) ut scripta optima, eo praecise titulo, quod a censore ecclesiastico commendati sint, respuantur ab iis, quorum maxime utilitati destinantur, de industria multa eduntur opera bona quasi nulli subjecta censurae, reapse tamen subjecta.“²⁾

f) Was endlich die zeitlichen Strafen anbelangt, welche das kirchliche Censurgefetz für die Uebertreter desselben bestimmt, so haben dieselben wohl an den meisten Orten ihre Bedeutung vollends eingebüßt. Da dieselben ganz nothwendig das volle normale Verhältnis der weltlichen und geistlichen Gewalt zur Voraussetzung haben, und in dem Falle, daß der Staat der Kirche jegliche positive Unterstützung entzieht, den Charakter einer Sanction des Gesetzes verlieren, so sind sie in den Neustäaten, die grundsätzlich oder tatsächlich Staat und Kirche trennen, hinfällig geworden. Keinem Bischofe wird es mehr einfallen, die Bücher eines Verlegers, die ohne seine Erlaubnis gedruckt wurden, hinwegzunehmen und auf öffentlichem Markte zu verbrennen. —

Mögen die in den soeben angeführten sechs Punkten besprochenen Grundsätze hinreichen, jene Milderungen zu erkennen, welche infolge der Zeit- und Ortsumstände rücksichtlich des kirchlichen Censurgefetzes heute zu recht bestehen und welche nicht, — so bleibt es doch immerhin wünschenswert, daß derlei Milderungen durch irgend eine positive Bestimmung der kirchlichen Autorität als so oder so zu recht bestehend anerkannt würden, damit allen Zweifeln und Ängsten ein Ende gemacht werde.

Naturgemäß wandten sich daher, nachdem einmal die Umstände der neuen Zeit Milderungen des früheren Censurgefetzes nothwendig gemacht hatten, die gesetzgebenden Kräfte der Kirche der Beurtheilung

¹⁾ „In desuetudinem videtur abiisse“, sagt Avanzini (Commentarii in const. Ap. Sedis [ed. Pennacchi] Appendix III. p. 146). In der Note gibt er die Ursache an, aus welcher das Gesetz außer Gebrauch kam. — ²⁾ Heymans (l. c. n. 267) meint sogar, daß in diesem Falle ein Werk überhaupt nicht censurpflichtig sei, wenn es nämlich zu jenen zählt, welche sich nicht ausschließlich an Katholiken wenden: „his casibus“, sagt er, „finis legis in contrarium cessare est censendus“. Indes, wie die Analecta J. P. hiezu bemerken, ist der Zweck des Gesetzes ja nicht die Anempfehlung der Werke, und dann kann es ja, um den gefürchteten üblen Eindruck der Censurformel auf gewisse Leute zu verhindern, genügen, daß die Guttheißung nicht beigedruckt wird.

derselben zu und wurden in einzelnen Kirchen durch Synodenbeschlüsse oder in anderer Form die Grenzen bestimmt, innerhalb welchen das alte Gesetz mit Strenge zu beobachten sei, beziehungsweise, welche Milderungen desselben zu recht beständen. So entstand die zweite Art relativer Milderungen des kirchlichen Censurgesetzes, jener nämlich, die nicht bloß dem Drang der Umstände, sondern überdies noch der autoritativen Bestimmung ihren Rechtsbestand verdanken. Rom gieng in der Erklärung solcher Milderungen beispielgebend voran. Dort erschien bald nach der Thronbesteigung Papst Pius IX. am 2. Juni 1848 ein für die Staaten des heiligen Vaters geltendes Schreiben, kraft dessen der Papst einige Milderungen des Gesetzes betreffs der Druckerlaubnis, als von den Zeitumständen gefordert, namhaft macht und als rechtskräftig erklärt.¹⁾

Als Gegenstand der kirchlichen Prüfung und Gutheizung sollten demzufolge keine anderen Werke mehr angesehen werden, als jene allein, welche die Religion und die Moral zum Vorwurfe haben; was die Tagesliteratur anbelangt, sollten nur die kirchlichen Zeitungen der kirchlichen Prüfung regelmäßig unterliegen, die anderen aber, sowie die Werke, die nicht der eben bezeichneten Natur sind, bloß betreffs jener Artikel, welche sich auf Gegenstände der Religion beziehen. „Decretum Concilii Lateranensis et caeteras supradictas sanctiones moderando et declarando decernimus, atque permittimus, ut posthac et donec aliter ab hac ap. sede statuatur Censores ecclesiastici in locis temporali nostrae Ditioni subditis, de iis tantum solliciti sint, quae Divinas Scripturas, Sacram Theologiam, Historiam ecclesiasticam, Jus Canonicum, Theologiam naturalem Ethicam aliasque hujusmodi religiosas aut morales disciplinas respiciunt ac generatim de omnibus in quibus Religionis vel morum honestatis speciatim intersit. Juxta haec igitur statuimus et permittemus, ut in omni ephemeridum et librorum genere illi dumtaxat sine praevia et ecclesiastica censura edi nequeant, qui moralis aut religiosi . . argumenti sint; in caeteris vero ii tantum articuli, qui simile argumentum habeant, vel causam ipsam Religionis aut morum honestatis proxime attingant. (Pii IX. P. etc. Acta. p. 1. p. 99.)

Dem Beispiele Roms in Erklärung der zu recht bestehenden Milderungen des kirchlichen Censurgesetzes folgte eine Reihe anderer

¹⁾ Im Eingange dieses Schreibens wird ausdrücklich bemerkt, daß das Gesetz gemildert werde lediglich um seine Wirksamkeit zu vermehren „Deliberavimus“ heißt es da, „mitigare aliqua ex parte . . supra memoratas Regulas, ut ita ecclesiastici censores diligentius satisfacere valeant officio suo arctioribus limitibus definito nec facile deinceps contingat, ut ipsorum judicio probata omnino videantur, quae ex parte saltem eorum censurae fraudulenter subtracta sunt, vel ab eisdem haud satis diligenter examinari potuerant.

Kirchen, je nach dem die Verschiedenheit des Ortes und des Charakters der Gesellschaft es nothwendig erscheinen ließen. Es ist nicht möglich, alle in dieser Beziehung gemachten Bestimmungen der neueren Synoden einzeln anzuführen; wir bemerken nur, dass im großen Ganzen die römische Milderung als maßgebend angenommen wurde.

Auffallend ist, dass die Rom zunächst liegenden Diöcesen es am wenigsten für nothwendig erachteten, dem römischen Beispiele zu folgen. So dringen die Synode von Ravenna (1858) und die von Urbino¹⁾ (1859) einfach auf Einhaltung der Indexregeln und des Censurgefesches und die Synode von Neapel (1882) erklärt ausdrücklich die volle Verbindlichkeit desselben, dehnt also die Censurpflicht auf alle Schriften ohne Unterschied aus; ja belegt mit Excommunication nicht nur diejenigen, welche Bibeln und Bibelerklärungen ohne Gutheißung drucken oder drucken lassen, sondern auch alle jene, welche sich dieser Unterlassung bezüglich was immer für einer Schrift religiösen und sittlichen Inhaltes schuldig machen. Die einzige Milderung besteht darin, dass diejenigen, welche weltliche Schriften ohne Gutheißung drucken lassen, der Excommunication nicht verfallen.

Was die ultramarinen und ultramontanen Kirchen betrifft, so fanden diese mehr Grund und Nothwendigkeit, dem Beispiele Roms zu folgen.²⁾ Von den ersten verbieten die Synode von Baltimore (1852), das Concil in den holländisch-englisch-dänischen Colonien (1859), sowie die Synode von Neo-Granada (1865) kurzweg den Druck nicht gutgeheißen Schriften über die Religion betreffende Gegenstände, die letzteren aber erachten es für nothwendig, den römischen Milderungen noch einige weitere beizufügen und entweder bezüglich des Gegenstandes der Censurpflicht oder des Subjectes derselben oder auch bezüglich beider noch eine besondere Milderung eintreten zu lassen.³⁾

Der Unterschied zwischen Verfassern weltlichen und geistlichen Standes tritt insbesondere bei französischen und österreichischen Synoden, sowie bei der von Utrecht (1865) zutage. So vereinigen die Synoden von Avignon (1849), Aix (1850), Lyon (1850), Rouen (1850), Wien (1858), Benedig (1859) und Prag (1860) nicht nur den Gegenstand der Censur, so wie Rom, sondern verpflichten zum Einholen der kirchlichen Gutheißung der religiösen Werke auch nur

¹⁾ „Attentius,“ heißt es in den Acten derselben (p. I. t. II. VII.), „in vicinandum ut typographi decreta Concilii Lateranensis et Tridentini ac Indicis regulas observent, nec quidquam absque approbatione typis mandetur, vel traditum absque consueta et praescripta licentia evulgetur.“ — ²⁾ Das Provinzial-Concil von Quebec jedoch (1868 dec. VIII.) schärft einfach die Indexregeln als zu recht bestehend ein. — ³⁾ Als Censor gilt vielen Synoden (nicht ausdrücklich zwar, jedoch aus dem Contexte zu schließen) nicht der Bischof des Druckortes, sondern der Bischof des Aufenthaltsortes des Autors. Die Synode von Rouen nennt ausdrücklich als Censor den „proprium Episcopum“ (nämlich des Autors).

die Cleriker (— die Synode von Lyon nur die: in sacris ordinibus und die von Rouen nur „Priester“), indem sie für die Laien (so wie für Cleriker betreffs nicht religiöser Werke) nur eine mehr oder minder ernste Ermahnung beifügen, ihre Schriften vor dem Drucke der oberhirtlichen Begutachtung zu unterwerfen.¹⁾

Die Synode von Toulouse (1850) kennt den Unterschied von Laien und Clerikern nicht, beschränkt aber die Censurpflicht nur auf liturgische und katechetische Bücher, sowie auf jene, in welchen neue Andachten, Vereine, Ablässe u. dgl. empfohlen werden (libellos aut pagellos . . quibus laudarentur et commendarentur fidelibus nova, insolita et hactenus in Ecclesia incognita pietatis exercitia, aut novae sodalitates aut etiam novae indulgentiae, quarum authenticitas non canonice constaret. Act. tit. II. c. III.)

Am mildesten ist die Synode von Bourges, welche nur die Gebetbücher für censurpflichtig erklärt, im übrigen die Cleriker ermahnt und den Laien räth, Werke über Religion dem Bischof zur Einsicht und Gutheizung zu unterbreiten.²⁾ Die Wiener Synode

¹⁾ Als Beispiel folge die Bestimmung der Synode von Avignon (tit. I. c. V.): Nulli ex ordine Clericali liceat imprimere, vel imprimendos tradere quosvis libros de Bibliis, dogmatibus morali christiana et disciplina ecclesiastica tractantes, quin prius examinati atque probati fuerint ab Ordinario. Insuper quemlibet clericum hortamur ad subjiciendos eidem examini alias cuiusvis argumenti libros, quos interderit ipse typis mandare, ne incante sibi noceat aut religioni. — Der Wortlaut der gleichen Bestimmung der Wiener Provinzial-Synode ist folgender: „Nullus quicunque vir ecclesiasticus libros, qui sacram theologiam, divinas Scripturas, historiam ecclesiasticam, jus canonicum, theologiam naturalem aut morum disciplinam pertractant, publici juris faciat, antequam ab Antistite dioecesano vel si ex regularibus fuerint, qui secundum ordinis sui constitutiones Superioribus generalibus penes apost. Sedem residentibus subjecti sunt, a Superioribus suis hac de re licentiam rite obtinuerunt. Missale, Breviarium, Ceremoniale, Rituale, Benedictionale et omnes quoscumque libros liturgicos, praeterea Catechismos et libros precum formas continentes sine permisso Episcopi scripto typis mandare nefas est. Scriptura sacra vulgatae editionis non imprimatur absque auctoritate Antistitis dioecesani, cui invigilandum est, ut exemplaris Vaticani forma inviolabiliter observetur. Omnes cujuscumque Conditionis Catholici gravissime admonentur, ut libros ex professo de religione tractantes publicare non prae sumant, quin eorum edendorum licentiam vel et approbationem ab Episcopo aut ab ipsa S. Sede acceprint.“ (Act. tit. I. c. 16.) Mehrlich daß Provinzial-Concil von Prag: „Secundum continuum Ecclesiae catholicae doctrinam et proxim monemus et Clericis expresse injungimus, ne libri de religione et rebus sacris tractantes edantur, nisi obtenta praevie licentia Episcopi aut ejus delegati, atque apud Regulares simul Superioris eorum. Libri precum et canticorum, ut secure a fidelibus adhibeantur approbationem Ordinarii in fronte gerant. Idem censendum de libris quibuscumque stricte liturgicis seu ritualibus, quos nisi requisita prius et in scriptis obtenta ab Ordinariis locorum licentia typis excudere aut evulgare Constitutiones Pontificiae districtim prohibent.“ (Act. tit. II. c. IV.) — ²⁾ Nemini liceat libros prelatorios in lucem edere absque Episcopi approbatione. Eos autem, qui Clero addicti scripta vel libros ad religionem spectantia componere satagunt, monemus, ne typis mandent, quin examinata probataque fuerint ab Ordinario. Quoad autem scriptores laicos, qui virtute magna praeliantur praelia

und die von Venedig machen überdies noch einen Unterschied zwischen Welt- und Regularclerus und bestimmen, dass bei denjenigen Ordensmännern, welche einem in Rom residierenden Ordensgeneral unterworfen sind, die Censur des Ordensoberen genüge.

Während endlich die Synode von Bologna (1863) die römische Milderung acceptiert, unterscheidet sich das Provinzial-Concil von Gran (1858) von allen dadurch, dass es die Censurpflicht zwar nur für die Cleriker gelten lässt, dieselbe aber auf alle Art Schriften derselben ausdehnt.¹⁾

Aus dem über die relativen Milderungen Gesagten dürfen wir zum Schlusse die folgendem Normen für die Praxis ableiten:

a) Wo rücksichtlich des kirchlichen Censurgezes besondere synodale oder gleichwertige autoritative Bestimmungen bestehen, kann und muss man sich an dieselben genau und strenge halten; an solchen Orten muss zwar ein Schriftsteller die strengeren Verfüungen des alten Gesetzes nicht zur Richtschnur nehmen, darf aber die geltenden Milderungen desselben auch nicht nach anderen Grundsätzen bestimmen, als nach den im Synodalgesetze festgehaltenen.

b) Wo keine solchen Bestimmungen bestehen, kann man sich an jene von der Natur der örtlichen Umstände mit moralischer Gewissheit geforderten Milderungen halten und mithin weder die Tages-, noch die rein weltliche Literatur als dem Gesetze der kirchlichen Druckerlaubnis unterworfen ansehen. Es ist dies umso mehr möglich, falls dafür der allgemeine Gebrauch spricht.

c) Im positiven Zweifel an dem Vorhandensein solcher die Milderung des Censurgezes erfordernden Umstände jedoch, sowie wenn der allgemeine Gebrauch nicht für die Milderung wäre, bleibt das ursprüngliche Druckerlaubnisgesetz in voller Geltung.²⁾

d) Endlich sei mit Heymans bemerkt: „Nostrum interim erit, omni, quo ecclesiae ministros, pro salutarium providae matris ecclesiae praescriptionum observantia ardere decet, zelo, qua consiliis, qua monitis satagere, ut removeatur a fidelibus omnem lectionis periculum; omniumque, quae desuper latae sunt, ecclesiae legum observantiam urgere et proprio exemplo inculcare (l. c. p. 257.).

Domini dogmatum fidei et Ecclesiae jurium assertores et vindices, illos laudat haec provincialis Synodus. . . In (hac tamen) materia ardua nihil inconsulti faciant, Ordinarii praesertim auctoritatis observantissimi.“ (Act. tit. III. decr. de app. Script.)

¹⁾ Volumus et in quantum opus est mandamus, ut clerici nullum scriptum typis excudi faciant ante obtentum a nobis indulunt et pro re nata adprobationem. (Act. tit. VI. 3.) — ²⁾ „In hac re expedit ordinarie rigidiores opiniones sequi,“ sagt der hl. Alphonsus (ap de libr. proh. c. 5. n. 8.) in Hinsicht auf eine analoge Materie.
